

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte (Kindertagesstättensatzung – KiTs-S)

Die Gemeinde Wiesenthau erlässt aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung nachfolgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte in Wiesenthau:

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Kindertagesstätte ist eine öffentliche gemeindliche Einrichtung.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind:
 - a) die Kinderkrippe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab 2 Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
 - b) der Kindergarten im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
 - c) der Hort im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für überwiegend schulpflichtige Kinder
- (3) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die in der Gemeinde wohnen;
 2. Ältere Kinder vor jüngeren Kindern;
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden oder deren Eltern alleinerziehend sind;
 4. Kinder, bei denen bereits ein Geschwisterkind in der Einrichtung betreut wird.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen 2-4 sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

§ 2 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Anmeldung ist im Monat März durchzuführen. Die Anmeldezeiten werden im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gosberg bekannt gegeben.
- (2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertagesstätte dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 4 KiTs-GebS).

§ 3 Aufnahme

- (1) Frühestmöglicher Aufnahmetermin ist der Monat, in dem das Kind das 1. Lebensjahr vollendet hat.“
- (2) Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden; werden Kinder in die Kindertagesstätte aufgenommen, die nicht in der Gemeinde wohnen, so ist die Aufnahme für den Fall bedingt, dass stets genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

(3) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß § 1 Abs. 2.

§ 4 Nachweise

(1) Spätestens bei Aufnahme in die Kindertagesstätte ist eine Bestätigung über die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Bei Nichtvorlage der Bestätigung sind die Personensorgeberechtigten anzuhalten, die Teilnahme des Kindes an den Früherkennungsuntersuchungen sicherzustellen.“

§ 5 Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Die Kinder sollen nicht später als 8.45 Uhr in die Kindertagesstätte gebracht werden.

§ 6 Regelmäßiger Besuch

(1) Die Kindertagesstätte kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Kindertagesstätte regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind persönlich oder durch eine beauftragte, erwachsene Person vor Ende der Öffnungszeit abgeholt wird.

§ 7 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Kindertagesstätte von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertagesstätte kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(2) Erkrankungen sollen im Übrigen der Leitung der Kindertagesstätte unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.

(3) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.

§ 8 Ausschluss vom Besuch Kündigung durch den Träger

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn es

1. innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
2. innerhalb des laufenden Kindertagesstättenjahres (Beginn: 01.09.) insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.

(2) Zum Ende des Kindertagesstättenjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Besuchsgebühr während der letzten 3 Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde.

§ 9 Kündigung durch Personensorgeberechtigte

(1) Eine Kündigung durch Personensorgeberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zulässig.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Während der letzten 3 Monate des Kindertagesstättenjahres ist die Kündigung nur bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres zulässig.

§ 10 Kindertagesstättenjahr

Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

§ 11 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechzeiten

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Sprechzeiten zu vereinbaren.

§ 12 Unfallversicherung

Für Besucher der Kindertagesstätte besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) SBG VII. Das durch den Aufnahmevertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein.

§ 13 Sonderleistungen, Beschaffungskosten

Der Träger der Kindertagesstätte kann für die Beschaffung von Spielmaterial, das verbraucht wird, einen monatlichen Pauschalbetrag von 7,- € verlangen. Bei Nachweis höherer anteiliger Beschaffungskosten kann dieser Betrag vorübergehend erhöht werden. Der Pauschalbetrag ist mit den Kindertagesstättengebühren zu bezahlen.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens vom 16.09.1987 außer Kraft.

Pinzberg, 22.07.2010

- Siegel -

Weisel, 1. Bürgermeister

Vermerk:

Diese Satzung wurde zum Dienstgebrauch neu gefasst und die Änderung vom

14.10.2010 (1. ÄndS)
14.02.2019 (2. ÄndS)
10.07.2019 (3. ÄndS)
26.11.2025 (4. ÄndS)

eingearbeitet.